

Industriepolitik: Jetzt erst recht!

Nun also doch: Die deutsche Exportwirtschaft – bislang trotz leichter Schwankungen der Fels in der Brandung der globalen Konjunktur – bekommt offenbar die anhaltenden Probleme der Weltwirtschaft zu spüren. Das Statistische Bundesamt gab Ende letzter Woche bekannt, dass die deutschen Exporte im Januar zum zweiten Mal in Folge im Vergleich zum Vorjahresmonat deutlich zurückgegangen sind. Die Chemiekonjunktur – wegen ihrer starken Vernetzung mit anderen Branchen häufig ein verlässlicher Vorläufer solcher Entwicklungen – hat diese konjunkturelle Delle bereits Ende letzten Jahres vorweggenommen: Der Verband der Chemischen Industrie spricht in seinem Bericht zur wirtschaftlichen Lage von einem „enttäuschenden Jahresende für die Chemie“. Vor allem der Motor der Weltwirtschaftslokomotive China ist in den vergangenen Monaten immer wieder ins Stottern geraten.

Offenbar weht deshalb nun also auch der erfolgsverwöhnten deutschen Wirtschaft der Wind stärker ins Gesicht. Das ist allerdings kein Grund für Aktionismus, sondern vielmehr Anlass, sich auf seine Stärken zu besinnen und Kurs zu halten. Die deutschen Unternehmen und vor allem die deutschen Chemiefirmen sind innovativ und wettbewerbsfähig. Sehr deutlich zeigt sich das im Bereich der Spezialchemie, bei der das Know-how deutscher Chemiker und Chemieingenieure besonders zum Tragen kommt und die sich seit Jahren sehr erfolgreich entwickelt.

Dennoch ist die deutsche Chemie auch weiterhin auf gute und verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Auf der diesjährigen Delegiertentagung des VAA Ende April in Fulda wird der VAA-Vorstand den Delegierten deshalb einen Antrag zur Umsetzung der sogenannten Seveso-III-Richtlinie vorlegen. Diese europäische Richtlinie regelt die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen und wird derzeit in deutsches Recht umgesetzt. Der VAA setzt sich dabei für eine ausgewogene Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein, durch die einerseits die bereits existierenden, hohen Sicherheits- und Umweltniveaus beibehalten werden und andererseits Planungssicherheit bei der Erteilung von Genehmigungen für Industrieanlagen gewährleistet wird. Denn in wirtschaftlich unruhigen Zeiten ist eine besonnene Industriepolitik für die Standort Deutschland wichtiger denn je.



Gerhard Kronisch,
Hauptgeschäftsführer des VAA

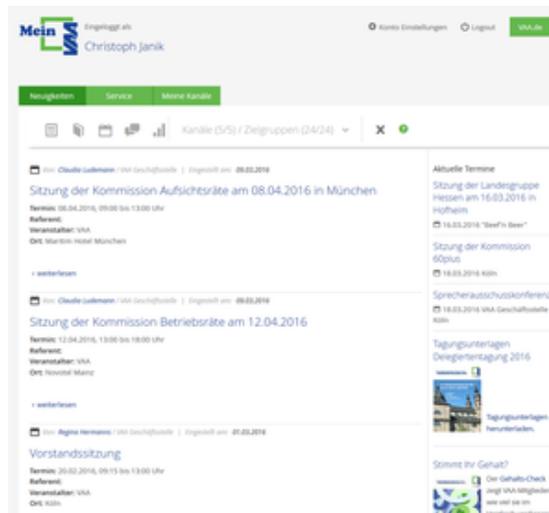
MeinVAA: Online- Mitgliederbereich neu gestartet

Im Februar hat der VAA seinen neuen Online- Mitgliederbereich „MeinVAA“ gestartet. Neben der neuen Möglichkeit zur Anmeldung mit der eigenen E- Mail- Adresse bietet MeinVAA auch ein responsives Design, das die Nutzung der Plattform auf mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones ermöglicht.

Auf [MeinVAA](#) stehen alle Informationen bereit, die exklusiv den Verbandsmitgliedern vorbehalten sind. Neben der vollständigen Auswahl an [VAA- Infobroschüren](#) gehören dazu unter anderem Informationen zur [Einkommensumfrage](#) und zur [Befindlichkeitsumfrage](#) sowie der [VAA- Gehalts- Check](#) und [Materialien zur Werksgruppenarbeit](#). Darüber hinaus bietet MeinVAA weiterhin den besonderen Mehrwert, dass die VAA- Mitglieder passgenaue Informationen aus der eigenen Werks- und Landesgruppe erhalten.



The screenshot shows the homepage of MeinVAA. At the top, there is a navigation bar with the VAA logo and the text 'Führungskräfte Chemie'. Below this, there are several menu items: 'Verband', 'Rechtsberatung', 'Karriere', 'Studium', and 'Göplus'. A large image of a woman in a business suit is featured, with the text 'Richtige Stelle, aber stimmt Ihr Gehalt?' and 'Mit dem VAA-Gehalts-Check wissen Mitglieder schnell, wie Sache ist.' Below the image, there are three main sections: 'Interessensvertretung' (Arbeiten 4.0: Führungskräfte sehen Nachholbedarf bei flexiblen Arbeitsformen), 'Aktuelle Urteile' (Tätlichkeit bei Karnevalsfeier: fristlose Kündigung wirksam), and a 'Login' section with a green 'Anmelden' button and a 'Hilfen zur Anmeldung' link.



The screenshot shows the user interface of MeinVAA for a user named Christoph Janik. The interface is clean and modern, with a green header bar. The main content area is divided into several sections: 'Aktuelle Termine' (Sitzung der Kommission Aufsichtsräte am 08.04.2016 in München, Sitzung der Kommission Betriebsräte am 12.04.2016, Vorstandssitzung), 'Aktuelle Termine' (Sitzung der Landesgruppe Hohenheim am 16.03.2016 in Hohenheim, Sitzung der Kommission Göplus am 18.03.2016 Köln, Sprechertischzusammenkunft am 18.03.2016 VAA Geschäftsstelle Köln), and 'Tagungsunterlagen' (Tagungsunterlagen Drogenentzug 2016, Tagungsunterlagen Nanomaterialien). There is also a 'Stimme Ihr Gehalt?' section with a 'Der Gehalts-Check zeigt VAA-Mitgliedern, wie weit sie im Vergleich sind.' button.

Die Verwaltung und die Pflege der Mitgliedsdaten werden durch die Funktionen des Mitgliederbereichs MeinVAA ebenfalls deutlich erleichtert. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich nach dem Login die eigenen Mitgliedsdaten anzeigen zu lassen und diese selbst zu pflegen und zu aktualisieren. Die Werksgruppenvorsitzenden können die aktuelle Mitgliederliste ihrer jeweiligen Werksgruppe jederzeit einsehen und selbst Änderungen vornehmen, um sie auf dem aktuellen Stand zu halten. Dabei sehen die Werksgruppenvorsitzenden die Echtzeitdaten aus der Kölner Mitgliederverwaltung.

Der Login auf MeinVAA ist über den grünen Anmeldekasten auf der VAA- Website www.vaa.de oder unter mein.vaa.de möglich.

Bundesarbeitsgericht: „in Vollzeit“ heißt 40 Wochenstunden

Fehlt es an einer ausdrücklichen arbeitsvertraglichen Bestimmung des Umfangs der Arbeitszeit, darf der durchschnittliche Arbeitnehmer die Klausel, er werde „in Vollzeit“ beschäftigt, so verstehen, dass die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit 40 Wochenstunden nicht übersteigt. Das hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt und dabei zugleich entschieden, dass der Umfang der Überstunden unter bestimmten Voraussetzungen durch die Arbeitsgerichte geschätzt werden kann.

Ein Arbeitnehmer hatte nach dem Ende seines Beschäftigungsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber die Vergütung von Überstunden verlangt. Laut Arbeitsvertrag war er „in Vollzeit“ beschäftigt gewesen. Der Arbeitnehmer legte für einen Zeitraum von zehn Monaten Beginn und Ende seiner täglichen Arbeitszeit dar und verrechnete diese Stunden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und einer täglichen Pausenzeit von einer Stunde. Im Ergebnis kam er auf rund 650 Stunden Mehrarbeit, für die er eine Vergütung verlangte. Der Arbeitgeber vertrat hingegen die Auffassung, dass der Arbeitnehmer als Arbeitszeit die Zeit geschuldet habe, die er für die Erledigung der ihm zugewiesenen Arbeiten benötigte. Zudem seien im Durchschnitt allenfalls 8,5 Arbeitsstunden pro Arbeitstag angefallen. Das Arbeitsgericht wies die Klage des Arbeitnehmers ab. Das Landesarbeitsgericht (LAG) gab der Klage in der Berufung teilweise statt und sprach dem Arbeitnehmer eine Vergütung für eine halbe Überstunde pro Arbeitstag zu. Dabei schätzte das LAG den Umfang der Mehrarbeit unter Anwendung von § 287 ZPO. Dagegen wandte sich der Arbeitgeber in der Revision vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG). Das Landesarbeitsgericht sei zu Unrecht von einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden ausgegangen und die vorgenommene Schätzung von § 287 Absatz 2 Zivilprozessordnung sei nicht gedeckt.

Das BAG gab in seiner Entscheidung dem Arbeitnehmer erneut teilweise recht (Urteil vom 25. März 2015, Aktenzeichen: 5 AZR 602/13). Die Erfurter Richter verwiesen darauf, dass die Bestimmungen des fraglichen Arbeitsvertrages wie Allgemeine Geschäftsbedingungen zu beurteilen seien. Nach den dafür geltenden Grundsätzen sei die Formulierung „in Vollzeit beschäftigt“ mangels einer genauen Vereinbarung der Wochenstundenzahl mit einer 40- Stunden- Woche gleichzusetzen. Denn der durchschnittliche Arbeitnehmer dürfe „in Vollzeit“ so verstehen, dass die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit – unter Zugrundelegung einer Fünf- Tage- Woche und der im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen acht Stunden arbeitstäglich – 40 Wochenstunden nicht übersteigt. Wenn mit der Formulierung „in Vollzeit“ dagegen die nach geltendem Recht zulässige Höchstgrenze der Arbeitszeit ganz oder teilweise ausgeschöpft werden sollte, müsse dies durch eine konkrete Stundenangabe oder zumindest eine hinreichend bestimmte Bezugnahme klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

§ 287 Zivilprozessordnung: Schadensermittlung; Höhe der Forderung

Absatz 1: Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. [...]

Absatz 2: Die Vorschriften des Absatzes 1 [...] sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

Die Annahme des Arbeitgebers, als Arbeitszeit sei die Zeit geschuldet gewesen, die der Arbeitnehmer für die Erledigung der ihm zugewiesenen Arbeiten benötigte, wiesen die BAG- Richter als unzutreffend zurück. Da somit aus Sicht des BAG feststand, dass Überstunden auf Veranlassung des Arbeitgebers geleistet wurden, erklärte es auch die Schätzung des Überstundenumfangs durch das LAG für zulässig. Die Orientierung des LAG an der Schätzung des Arbeitgebers, wonach der Arbeitnehmer täglich 8,5 Arbeitsstunden geleistet hatte, sei keineswegs willkürlich gewesen.

VAA- Praxistipp:

Wer über das arbeitsvertraglich vereinbarte Maß hinaus auf Veranlassung des Arbeitgebers arbeitet, hat Anspruch auf Überstundenvergütung. Allerdings muss der Arbeitnehmer darlegen und beweisen können, dass er die Überstunden tatsächlich geleistet hat und die Überstundenleistung vom Arbeitgeber veranlasst war. In Zweifelsfällen sollten Arbeitnehmer ihre Arbeitszeiten und die entsprechenden Arbeitsanweisungen deshalb so genau wie möglich dokumentieren. Wenn feststeht, dass Überstunden geleistet wurden, der Arbeitnehmer seiner Darlegungs- und Beweislast über deren Umfang aber nicht nachkommen kann, darf das Arbeitsgericht einen Mindestumfang schätzen. Dies hat das BAG mit seinem Urteil klargestellt.

Auswärtstätigkeit: Besuchsfahrten des Ehepartners nicht absetzbar

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Aufwendungen für Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners sind auch bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit grundsätzlich nicht als Werbungskosten abziehbar. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Begründung der obersten Steuerrichter: Beruflich veranlasst sind grundsätzlich nur die Mobilitätskosten des Arbeitnehmers selbst für seine eigenen beruflichen Fahrten. Die berufliche Veranlassung solcher Fahrten des Ehepartners ist in der Regel auch dann nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer eine für ihn beruflich veranlasste Fahrt zwischen seiner auswärtigen Tätigkeitsstätte und der Wohnung nicht selbst durchführen kann, weil seine Anwesenheit am auswärtigen Tätigkeitsort z.B. aufgrund einer Weisung oder Empfehlung des Arbeitgebers oder aus anderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der Ersatzcharakter der Fahrt als solcher vermag die berufliche Veranlassung der an sich privaten Fahrt des Ehepartners nicht zu begründen (BFH- Urteil vom 22. Oktober 2015, Aktenzeichen: VI R 22/14).

Wann handelt es sich um eine „Auswärtstätigkeit“?

Auswärtstätigkeiten sind berufliche Fahrten und Tätigkeiten außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte. Dazu gehören zum Beispiel

- Tätigkeiten bei anderen Filialen/ Niederlassungen des Arbeitgebers,
- Fahrten zu sowie Tätigkeit bei Kunden und Lieferanten,
- Fahrten, um berufliche Arbeiten vor Ort auszuführen (Montage, Kundendienst, Service, Auslieferung),
- Teilnahmen an fachlichen Tagungen, Kursen, Lehrgängen und Seminaren,
- Fahrten zu dienstlichen Besprechungen,
- Besuche von berufsbezogenen Messen und Ausstellungen.

Jeder Arbeitnehmer kann bei beruflicher Auswärtstätigkeit Reisekosten steuerlich ansetzen. Es spielt somit für den Abzug der Reisekosten grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um eine Dienstreise, Einsatzwechsel- oder Fahrtätigkeit handelt. Für alle drei Formen der Auswärtstätigkeit gelten die gleichen Grundsätze.

In der Steuererklärung werden die Reisekosten auf Seite 2 der Anlage N unter „Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten“ eingetragen. Soweit der Arbeitgeber Reisekosten steuerfrei erstattet, mindern diese steuerfreien Arbeitgeberleistungen die abzugsfähigen Reisekosten. Liegt der steuerfrei erstattete Betrag unter dem als Werbungskosten abziehbaren Betrag, wirkt sich die Differenz als Werbungskosten steuermindernd aus.

Als Reisekosten sind abzugsfähig bzw. können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden:

- Fahrtkosten,
- Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung,
- Übernachtungskosten und
- Reisenebenkosten.

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Geldanlage: Déjà- vu – die Analogie zu 1937

„Die Geschichte wiederholt sich nicht, aber sie reimt sich.“ Diese Beobachtung von Mark Twain sollten sich Anleger nach Ansicht von Ray Dalio, einem der erfolgreichsten Fondsmanager der Welt, vor dem Hintergrund der geldpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre tunlichst in Erinnerung rufen.

Denn Dalios Meinung nach gibt es zwischen den Ereignissen und Reaktionen der Notenbanken auf die Finanzkrise im Jahr 2008 und jenen auf die Krise in den 1930er Jahren des letzten Jahrhunderts deutliche Parallelen:

1. Der zins- und schuldeninduzierte Boom treibt die Finanzmärkte zu immer neuen Höchstständen – bis die Blase platzt (1929 & 2007)
2. Die Notenbanken senken die Zinsen auf nahe Null (1931 & 2008).
3. Deflationsängste führen zum Ankurbeln der Notenpresse (1933 & 2009).
4. Die Kurse steigen über die alten Höchststände und die globale Wirtschaft stabilisiert sich (1933 – 1936 & 2009 – 2014).
5. Schließlich löst die geldpolitische Straffung, die zur Verhinderung einer neuen Vermögenspreisblase unvermeidbar ist, einen sich selbst verstärkenden Abschwung aus (1937 & 2015?).

Als die US- Notenbank im März 1937 nach einer langen Phase extrem lockerer Geldpolitik erstmals die Zügel wieder straffte, fiel der Aktienmarkt noch im selben Monat um zehn Prozent und innerhalb der folgenden zwölf Monate um mehr als 50 Prozent. Und obwohl sich die Aktienkurse aufgrund einer erneuten Lockerung der Geldpolitik ab Mai 1938 zunächst wieder deutlich erholten, notierten sie auch Ende 1941 nach insgesamt fünf Jahren noch circa 36 Prozent unter ihren alten Höchstständen (siehe Schaubild).

Jahr	Aktien *	Anleihen **
1937	-35,34%	1,38%
1938	29,28%	4,21%
1939	-1,10%	4,41%
1940	-10,67%	5,40%
1941	-12,77%	-2,02%
1942	19,17%	2,29%
1943	25,06%	2,49%
1944	19,03%	2,58%
1945	35,82%	3,80%
1946	-8,43%	3,13%
Ø1937 - 1946	3,58%	2,75%

(*) gemessen am S&P 500 und (**) zehnjährigen US- Staatsanleihen

Erst in den fünf Jahren danach erholten sich die Aktienkurse deutlich und stiegen von 1942 bis 1945 um circa 120 Prozent. Per Saldo dauert es fast zehn Jahre, bis die Aktienkurse ihre alten Höchststände wieder erreichten.

Kommt es dieses Mal anders?

Als die US- Notenbank Ende 2015 nach acht Jahren geldpolitischer Lockerung zum ersten Mal die Zinsen anhob, sorgte dies kaum für Unruhe. Die Aktienmärkte tendierten seitwärts, da die Marktteilnehmer mit einer geldpolitischen Straffung bereits seit Mai 2013 gerechnet hatten, als diesbezügliche Ankündigungen erhebliche Marktverwerfungen auslösten.

Allerdings sorgten die sich verschlechternden Aussichten für das globale Wirtschaftswachstum zu Beginn dieses Jahres dann erneut für heftige Turbulenzen. Zu den schlechten Nachrichten aus China und der Sorge über den sich fortsetzenden Ölpreisverfall traten plötzlich neue Zweifel an der Solidität global tätiger Banken. Grund für die pessimistische Stimmung waren die Erwartungen weiterer geldpolitischer Lockerungen in Japan und Europa, die sowohl die Margen als auch die Rentabilität und die Widerstandsfähigkeit der Banken stark beeinträchtigen könnten. Die Einführung negativer Leitzinsen in Japan führte dazu, dass Anfang Februar ein Viertel des weltweiten Bestands an Staatsanleihen zu negativen Renditen gehandelt wurde. Bei japanischen Staatsanleihen lag dieser Anteil sogar bei über 60 Prozent. Gleichzeitig deuten unerwartete Marktreaktionen bereits auf einen gewissen Kontrollverlust der Notenbanken hin: Trotz der geldpolitischen Lockerung stieg der japanische Yen (statt sich wie erwartet abzuschwächen) und die Aktienkurse fielen (statt wie erwartet zu steigen). Die Überforderung der Notenbanken tritt immer deutlicher zutage. Während die Finanzmärkte die Wirksamkeit der verbleibenden geldpolitischen Optionen in Frage stellen, ist weiterhin keine Lösung in Sicht, um der unheilvollen Kombination von weltweit steigenden Schulden und rückläufigem Wirtschaftswachstum zu entkommen.

Aus der Geschichte lernen!

Auch wenn die 1937er Analogie übertrieben erscheinen mag, ist ein Blick in die Vergangenheit hilfreich, um sich rechtzeitig auf die besonderen Herausforderungen einzustellen, die sich am Ende eines langfristigen Kreditzyklus ergeben. Genau wie damals lassen auch heute verschiedene Bewertungsmodelle erwarten, dass die Renditen sowohl von Anleihen als auch von Aktien auf die Sicht der nächsten Jahre inflationsbereinigt nur geringfügig über Null liegen werden. Da sich vermutlich aber auch in Zukunft wieder Phasen mit hohen Verlusten und hohen Gewinnen abwechseln werden, können sich ergebende Chancen mit einem disziplinierten und antizyklischen Investmentansatz genutzt werden. Überdurchschnittliche Ergebnisse sind über den gesamten Marktzyklus (Hoch zu Hoch beziehungsweise Tief zu Tief) aber nur zu erzielen, wenn es gelingt, in schwierigen Marktphasen die Verluste zu begrenzen.

Die zitierte Studie von Ray Dalio „Tightening at the End of the Supercycle“ kann bei Interesse unter info@fvp-gmbh.de angefragt werden.



Joerg Lamberty ist Geschäftsführender Gesellschafter der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln.
www.fvp-gmbh.de

Kurzmeldungen

ReWeCo – Kongressmesse für Rechnungswesen & Controlling

Vom 14. bis 16. April 2016 findet im World Conference Center Bonn die [Kongressmesse ReWeCo](#) statt. Im Zentrum der Veranstaltung stehen aktuelle Entwicklungen aus dem Rechnungswesen und Controlling. VAA-Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch wird im Rahmen der Messe am 16.04.16 zum Thema „Arbeitsrecht für Führungskräfte“ referieren.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

[Gedächtnistraining – wie Sie Ihre Erinnerungs- und Einprägungsfähigkeit steigern](#)

Für Führungskräfte sind drei Gedächtnisfähigkeiten besonders hilfreich:

Fachliche Kernaussagen und Fakten schnell einzuprägen und abzurufen,

Vorträge, Reden, Referate ohne Spickzettel zu präsentieren,

Namen wichtiger Gesprächspartner einzuprägen und jederzeit abzurufen.

Die Konzentrations- und Merkfähigkeit sowie das Erkennen von Zusammenhängen, das assoziative Denken, das logische Denken und das Strukturieren von Informationen spielen eine wesentliche Rolle für ein gutes Gedächtnis. In diesem Eintagestraining lernen Sie in kompakter, komprimierter Weise die wesentlichen Lerntechniken kennen und verbessern Ihre kognitive Leistungsfähigkeit.

Lernen Sie,

mit welchen Techniken Sie Ihre Einprägungs- und Erinnerungsfähigkeit steigern,

wie Sie die gelernten Informationen möglichst lange aus Ihrer Erinnerung abrufen,

und wie Sie die Einprägungs- und Erinnerungstechniken im Alltag auf berufliche wie private Inhalte anwenden.

Die Seminare finden am am **6. April 2016 in Köln** statt.

www.fki-online.de

Die fundierten Weiterbildungsveranstaltungen des Führungskräfte Instituts FKI sind auf die Interessen der VAA- Mitglieder zugeschnitten. Sie erhalten – ebenso wie Mitglieder anderer Mitgliedsverbände der Führungskräftevereinigung ULA – exklusive Sonderkonditionen.

Termine

22.03.16, 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Vortragsveranstaltung „**So erhalte und verbessere ich als Führungskraft meine Leistungsfähigkeit**“

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen

Referent: Dr. Michael Spreiter, Autor des Buches

„[Burnoutprävention für Führungskräfte](#)“

Ort: Industriepark Höchst, Bayer CropScience, Forschung Chemie, G 836, 2. Etage Konferenzraum (Raum 206), 65926 Frankfurt

Anmeldung über MeinVAA oder per E- Mail an

[klemens.minn\(at\)vaa.de](mailto:klemens.minn(at)vaa.de) erbeten.

08.04.16, 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Sitzung der Kommission Aufsichträte

Veranstalter: VAA

Ort: Maritim Hotel München, Goethestr. 7, 80336 München

08.04.16, 13.00 Uhr – 09.04., 13.00 Uhr

Aufsichtsrätetagung

Veranstalter: VAA

Ort: Maritim Hotel München, Goethestr. 7, 80336 München

12.04.16, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sitzung der Kommission Betriebsräte

Veranstalter: VAA

Ort: Novotel Mainz, Augustusstr. 6, 55131 Mainz

18.04.16, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Sitzung der Kommission Einkommen

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

Weitere Informationen zu den Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.